

## Inhaltsverzeichnis

zur Niederschrift über die öffentliche 20./X. Ratsperiode Sitzung des Rates der Stadt Kleve am Mittwoch, dem 21.12.2016, 15.00 Uhr, im Saal der Stadthalle Kleve

	<u>Seite</u>
Bürgerfragestunde	7
1. Neugestaltung der Spycckstraße - Drucksache Nr. 571 /X. -	7 - 8
2. Änderung der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17. Dezember 2008 (Anstaltssatzung) - Drucksache Nr. 510 /X. -	9 - 11
3. Haushaltssatzung und Stellenplan der Stadt Kleve sowie Wirtschaftspläne der Umweltbetriebe der Stadt Kleve und des Gebäudemanagements der Stadt Kleve für das Jahr 2017 - Drucksachen Nrn. 567 /X., 573 /X. und 574 /X. -	11 - 14
4. Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung „Bestattungswesen“ in der Stadt Kleve für das Haushaltsjahr 2017 - Drucksache Nr. 520 /X. -	14
5. Gebührenbedarfsrechnung für die kostenrechnende Einrichtung "Märkte" in der Stadt Kleve für das Haushaltsjahr 2017 - Drucksache Nr. 521 /X. -	14
6. Abfallbeseitigung	15 - 17
a) Gebührenbedarfsberechnung (Personen- und Gefäßgebühr) 2017	
b) Gebührenbedarfsberechnung Annahmegebühren auf dem Wertstoffhof Kleve 2017	
c) Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve - Drucksache Nr. 561 /X. -	
7. Stadtentwässerung	17 - 23
a) Gebührenbedarfsberechnung 2017	
b) Änderung der Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve - AöR - vom 01. August 2011 über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung -	
c) Änderung der Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve - AöR - vom 01. August 2011 über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)	
d) Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve - AöR - vom 01. August 2011 - Drucksache Nr. 562 /X. -	

	<u>Seite</u>
8. Straßenreinigung a) Gebührenbedarfsberechnung 2017 b) Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve vom 15. Dezember 2011 - Drucksache Nr. 563 /X. -	24 - 25
9. Vorstellung des zukünftigen Leiters des Fachbereichs Tiefbau, Herr Bernhard Klockhaus	25 - 26
10. Feststellung des Jahresabschlussberichtes der Grenzland-Draisine GmbH und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2015 - Drucksache Nr. 577 /X. -	26
11. Gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2 b Umsatzsteuergesetz); Abgabe einer Optionserklärung hier: Stadt Kleve - Drucksache Nr. 522 /X. -	26
12. Gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2 b Umsatzsteuergesetz); Abgabe einer Optionserklärung - Drucksache Nr. 509 /X. -	27
13. Zusammenführung von Gesellschaften - Herbeiführung der notwendigen Beschlüsse - Drucksache Nr. 523 /X. -	27
14. Änderung des Gesellschaftsvertrags der WFG der Stadt Kleve mbH - Drucksache Nr. 524 /X. -	28
15. Bestellung von zwei stellvertretenden Wehrführern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kleve - Drucksache Nr. 578 /X. -	28
16. Festlegung der Zügigkeiten für die Grundschulen - Drucksache Nr. 548 /X. -	29
17. Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Kleve - Drucksache Nr. 549 /X. -	29 - 31
18. Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule der Stadt Kleve - Drucksache Nr. 550 /X. -	31 - 36
19. Förderung des Sports; Bildung eines Sportzentrum Kleve-Oberstadt - Drucksache Nr. 538 /X. -	36
20. Projekt Liberation Route Europe - Drucksache Nr. 535 /X. -	36
21. Novellierung der Gebührensatzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen - Drucksache Nr. 518 /X. -	36 - 39

	<u>Seite</u>
22. Projektförderung NETZ-Gruppe Kleve e. V. - Drucksache Nr. 515 /X. -	39
23. Bebauungsplan 2-313-0 für den Bereich Neerfeldstraße/ Goldacker in Kellen hier: Einleitung des Verfahrens und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung - Drucksache Nr. 552 /X. -	40
24. Bebauungsplan Nr. 1-306-0 für den Bereich Nassauerallee/ Eiserner Mann (Sternbuschlinik) hier: Satzungsbeschluss - Drucksache Nr. 553 /X. -	40
25. Satzung der Stadt Kleve über die Erhebung eines Ersatzgeldes für Eingriffe in den Naturhaushalt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1-306-0 - Drucksache Nr. 525 /X. -	40 - 42
26. Bebauungsplan Nr. 3-148-2 für den Bereich Schürkamp im Ortsteil Rindern hier: Einleitung des Verfahrens und Beschluss der Offenlage - Drucksache Nr. 554 /X. -	42
27. Bebauungsplan Nr. 1-314-0 für den Bereich Wagnerstraße/ Beethovenstraße hier: Einleitung des Verfahrens und Beschluss der Offenlage - Drucksache Nr. 555 /X. -	42
28. Bebauungsplan Nr. 1-304-0 für den Bereich Welbershöhe/ Blumenstraße hier: Beschluss der erneuten Offenlage - Drucksache Nr. 556 /X. -	42 - 43
29. Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-304-0 für den Bereich Welbershöhe/ Blumenstraße hier: Satzungsbeschluss - Drucksache Nr. 557 /X. -	43 - 44
30. Bebauungsplan Nr. 1-031-7 für den Bereich Stresemannstraße hier: Satzungsbeschluss - Drucksache Nr. 558 /X. -	45
31. Bebauungsplan 1-083-3 für den Bereich Karl-Leisner Straße hier: Beschluss der Offenlage - Drucksache Nr. 559 /X. -	45
32. Bebauungsplan Nr. 1-315-0 für den Bereich Siegertstraße/ Sackstraße/ Triftstraße hier: Einleitung des Verfahrens und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung - Drucksache Nr. 572 /X. -	45 - 46
33. Straßenbenennung in Kellen hier: Planstraße im Bereich des Bebauungsplans Nr. 2-305-0 für den Bereich Van-den-Bergh-Straße/ Wiesenstraße im Ortsteil Kellen - Drucksache Nr. 560 /X. -	46
34. Bewerbung um die REGIONALE 2022 / 2025 in NRW - Drucksache Nr. 575 /X. -	46

	<u>Seite</u>
35. Jahresabschluss 2015 der USK AöR	46 - 47
a) Feststellung des Jahresabschlusses der USK AöR zum 31.12.2015	
b) Feststellung des Lageberichtes der USK AöR für das Wirtschaftsjahr 2015	
c) Beschluss über die Ergebnisverwendung	
d) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes	
- Drucksache Nr. 508 /X. -	
36. Ergänzung des § 12 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse (Antrag der SPD-Fraktion vom 05.12.2016)	47 - 48
37. Mitteilungen	
a) Bürger-/Anliegerverammlung Ringstraße	48
38. Anfragen	
a) Baugenehmigung Bensdorpgelände	48
b) Prüfung Konformität eines Hundertwasserhauses mit dem Eckpunktepapier der Fraktionen	48
c) Straßenbaumaßnahme Waldstraße	49
d) Widerspruch Niederschrift Rat 09.11.2016 und 14.12.2011	49
e) Entschuldigung durch StV. Tekath	49
f) korrigierte Niederschrift Schulausschuss 26.10.2016	49
g) Fundtiere Tierheim Mehr	49
h) Liste Ratsbeschlüsse	50
i) Beschilderung Freigabe Fußgängerzone für Radverkehr	50

## Niederschrift

über die öffentliche 20./X. Ratsperiode Sitzung des Rates der Stadt Kleve am Mittwoch,  
dem 21.12.2016, 15.00 Uhr, im Saal der Stadthalle Kleve

Unter dem Vorsitz der  
Bürgermeisterin Northing, Sonja  
sind anwesend die Stadtverordneten:

Ackeren, van, Barend	FDP
Bay, Michael	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
Boskamp, Heinz	SPD
Bucksteeg, Friedhelm	CDU
Bungert, Alexander	FDP
Cosar, Jörg	CDU
Döllekes, Fredi	SPD
Driever, Gerd	CDU
Duenbostell, Horst	SPD
Fischer, Heidi	SPD
Fischer, Wilhelm	SPD
Fuchs, Anne	Offene Klever
Gebing, Wolfgang	CDU
Geritzen, Christa	SPD
Gietemann, Josef	SPD
Goertz, Heinz	Offene Klever
Hermanns, Aloys	CDU
Heyrichs, Michael	CDU
Hiob, Georg	CDU
Hütz, Klaus-Werner	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
Janssen, Udo	CDU
Kanders, Angelika	CDU
Kumbrink, Michael	SPD
Lichtenberger, Niklas	SPD
Liffers, Werner	CDU
Maaßen, Manfred	CDU
Merges, Carina	Offene Klever
Merges, Dr. Fabian	Offene Klever
Meyer-Wilmes, Dr. Hedwig	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
Rambach, Andreas	CDU
Ricken, Edmund	CDU
Rütter, Daniel	FDP
Sanders, Norbert	CDU
Schmidt, Joachim	CDU
Schnütgen, Wiltrud	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
Siebert, Susanne	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
Teigelkötter, Friedrich	CDU
Tekath, Petra	SPD
Thon, Sarah	SPD
Verhoeven, Werner	CDU
Welberts, Sonja	SPD
Welberts, Stefan	SPD

Nicht anwesend:

Janßen, Alexander  
Schoofs, Christian

Offene Klever  
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN

Von der Verwaltung sind anwesend:

Erster Beigeordneter Haas  
Gleichstellungsbeauftragte Tertilte-Rübo  
Leitender Rechtsdirektor Goffin  
Verwaltungsdirektorin Keyzers  
Verwaltungsdirektor Keyzers  
Städtischer Baudirektor Janßen  
Tariflich Beschäftigter Klockhaus  
Oberverwaltungsrat Janßen  
Leiter GSK Mutz  
Tariflich Beschäftigter Posdena  
Verwaltungsrat Hübbers  
Verwaltungsrätin Rennecke  
Tariflich Beschäftigter Traeder  
Amtsrat Boltersdorf  
Tariflich Beschäftigter Hoymann  
Amtfrau Münnekhoff (bis Ende TOP 3.)  
Tariflich Beschäftigte Welbers  
Tariflich Beschäftigte Lamers  
Tariflich Beschäftigte Janßen  
Tariflich Beschäftigte Elbers  
Tariflich Beschäftigte Dückerhoff  
Amtfrau Berns als Schriftführerin

Von den USK ist anwesend:

Leitender Verwaltungsdirektor Janssen

Bürgermeisterin Northing begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt Kleve fest. Sie bittet die Anwesenden, sich zu einer Schweigeminute zum Gedenken der Opfer des Anschlags auf den Berliner Weihnachtsmarkt zu erheben.

Sie weist darauf hin, dass unter Tagesordnungspunkt 3. der öffentlichen Sitzung nur noch der Haushalt in seiner Gesamtheit beraten werde, da in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses kein Bedarf mehr gesehen worden sei, die eingegangenen Anträge erneut zu beraten.

Auf die Frage, ob es weitere Anmerkungen zur Tagesordnung gebe, meldet sich StV. Gebing und beantragt die Erweiterung der Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung um den Tagesordnungspunkt "Vergabe Gesamtschule".

Der Rat der Stadt Kleve erhebt keine Einwände gegen die beantragte Erweiterung.

Weitere Anmerkungen zur Tagesordnung ergeben sich nicht.

Zur Bürgerfragestunde meldet sich Frau Rohra und fragt ob es möglich sei, hinsichtlich der Häuser der Lohstätte das Zeitfenster zur Kündigung der Wohnungen zu erweitern, damit Bedürftige weiterhin dort untergebracht werden könnten.

Erster Beigeordneter Haas verweist auf den Beschluss des Ausschusses für Bürgeranträge, dem vorgetragenen Anliegen nicht zu entsprechen, sondern die Gebäude wie geplant abzumieten und anschließend abzureißen.

StV. Siebert meldet sich und bezieht sich auf die Niederschrift über die Ratssitzung am 09.11.2016. In dieser werde unter Tagesordnungspunkt 2. der öffentlichen Sitzung „Entwicklung der Sekundarschule“ auf Seite 7 als Wortbeitrag von StV. Tekath ausgeführt, dass sie die Frage aufwerfe, warum sich die Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN nicht im Vorfeld an die Regierungspräsidentin oder die Schulministerin NRW, beide ebenfalls Bündnis 90/ DIE GRÜNEN, gewandt habe. Und sie erinnere daran, dass die Fraktionen CDU und Bündnis 90/ DIE GRÜNEN seinerzeit, ebenfalls gegen den Elternwillen, die Gründung einer zweiten Gesamtschule abgelehnt hätten.

StV. Siebert erklärt, dass sie sich in dieser Ratssitzung nicht zu Wort gemeldet habe, da sie die in ihren Augen unsachlich und unangemessen geführte Diskussion nicht weiter habe anheizen wollen. Ihr sei sehr an einer fachlichen und sachlich korrekt geführten Diskussion in diesem Gremium gelegen. Ihr Anliegen nun sei, dass StV. Tekath diese Aussage entweder faktisch belege oder sich dafür entschuldige.

## 1. **Neugestaltung der Spyckstraße** - Drucksache Nr. 571 /X. -

Bürgermeisterin Northing und StV. Schmidt nehmen an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil. StV. Gietemann übernimmt den Vorsitz.

Tariflich Beschäftigter Klockhaus stellt anhand einer Powerpoint-Präsentation die Planung der Straßenbaumaßnahme Spyckstraße vor. Er macht abschließend auch mögliche Kostenentwicklungen bei Änderung der Planungen deutlich.

StV. Dr. Meyer-Wilmes äußert, dass sie erwartet habe, dass die Verwaltung eine Planung vorlege, die den Wünschen der Anwohner entgegenkomme. Sie habe verstanden, dass die Pflasterung so gestaltet werden könne, dass Parkbuchten nicht so prägnant

hervorgehoben würden. Allerdings frage sie sich, wo die Ideen blieben, die auf die Wünsche der Anwohner eingingen.

Erster Beigeordneter Haas weist darauf hin, dass die Verwaltung die Planungen sowie mögliche Kostenveränderungen dargestellt habe. Eine durchgängige Teerdecke führe genauso wie eine Veränderung der Baumscheibensicherheit zu Mehrkosten.

Tariflich Beschäftigter Klockhaus ergänzt, dass zum Vergleich bewusst das Beispiel der Asphaltfläche einer Straße gewählt worden sei, bei der aus technischen Gründen der Einbau der Teerdecke nicht mit einem Fertiger, sondern per Hand habe erfolgen müssen. Der Einbau per Hand führe immer zu Mehrkosten. Er weist darauf hin, dass bei der Standortfrage der Bäume die unterirdischen Leitungen zu berücksichtigen seien, so dass Baumstandorte nur bedingt verschoben werden könnten.

StV. Ricken bittet um Bestätigung, dass die Umsetzung der von den Anliegern gewünschten Änderungen zu einer Kostensteigerung sowohl für die Anlieger als auch für den allgemeinen Steuerzahler führe.

Erster Beigeordneter Haas bestätigt dies.

StV. Dr. Meyer-Wilmes äußert, dass die Kostenintensivierung einer Verteerung der gesamten Straße nachvollziehbar dargelegt worden sei. Allerdings sehe sie nach wie vor das Problem, dass die Untere Landschaftsbehörde diese Straße als Allee einstufe und daher keine Fällgenehmigung für die Bäume erteilt werden könne. Sie möchte wissen, welchen alternativen Plan die Verwaltung verfolge.

Tariflich Beschäftigter Klockhaus antwortet, dass die Untere Landschaftsbehörde auch ein Problem im Gesetzeswortlaut hinsichtlich der Definition der Allee sehe. Allerdings habe sie zugesagt, den Antrag der Verwaltung wohlwollend zu prüfen. Eine alternative Planung werde nicht benötigt.

StV. Gebing beantragt eine Sitzungsunterbrechung, um sich mit seiner Fraktion beraten zu können.

Die Sitzung wird um 15.38 Uhr unterbrochen. Fortsetzung der Sitzung um 15.48 Uhr.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt StV. Gietemann die Drucksache Nr. 571/X. zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt mehrheitlich bei einer Gegenstimme, dass die Umsetzung der Straßen- und Kanalbaumaßnahme Spycckstraße im Wesentlichen unverändert bleibt. Kleinere Anpassungen können im Rahmen der Durchführung dieser Maßnahme noch vorgenommen werden.



2. **Änderung der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17. Dezember 2008 (Anstaltssatzung)**  
- Drucksache Nr. 510 /X. -

Bürgermeisterin Northing weist auf die bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vorgetragenen Änderungen der Präambeln hin.

Da die vorgetragene Änderung des § 4 Abs. 8 in der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses nicht korrekt wiedergegeben worden sei, verliest StV. Gebing folgenden neuen Wortlaut für § 4 Abs. 8 der Satzung:

"Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen, mit Ausnahme der Begründung von Beamtenverhältnissen, bis zur Besoldungsgruppe 11 der Landesbesoldungsordnung A NRW einschließlich sowie arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 10 des TVöD einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche."

StV. Dr. Merges teilt mit, dass seine Fraktion der Dienstherrenfähigkeit der Umweltbetriebe mehrheitlich nicht folgen werde, da diese dazu führe, dass einige Beschäftigte Privilegien genießen, die andere dagegen nicht für sich in Anspruch nehmen könnten.

StV. Gebing stellt klar, dass genau aus diesem Grund die vorgetragene Ergänzung vorgenommen werden solle. Da die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben mitunter das Erfordernis eines Tätigwerdens von Beamten mit sich bringen könne, solle im Einzelfall über die Notwendigkeit der Neueinstellung von Beamten beraten werden.

StV. Tekath bekräftigt StV. Gebing in seinen Ausführungen und ergänzt, dass es den USK nach entsprechender Einzelfallprüfung möglich sein solle, neue Mitarbeiter mit Beamtenstatus einzustellen.

Bürgermeisterin Northing lässt über den Beschlussvorschlag mit den von StV. Gebing vorgetragenen Änderungen sowie der Änderung der Präambel abstimmen.

#### Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt mehrheitlich bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung folgende Satzung der Stadt Kleve zur Änderung der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17. Dezember 2008 (Anstaltssatzung):

#### **Satzung der Stadt Kleve vom \_\_\_\_\_ zur Änderung der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK – Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 114 a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK – Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ beschlossen:

## **§ 1 Änderungen**

### **a) Der § 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt

1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Kleve überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.

Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen.

Die Anstalt kann gleichfalls Beschäftigte einstellen und entlassen.

Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.“

### **b) Der § 4 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:**

„Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen, mit Ausnahme der Begründung von Beamtenverhältnissen, bis zur Besoldungsgruppe 11 der Landesbesoldungsordnung A NRW einschließlich sowie arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 10 des TVöD einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche.“

### **c) Im § 6 Abs. 3 Ziff. 1 wird der Zusatz „(§ 2 Abs. 3)“ gestrichen.**

### **d) Im § 6 Abs. 3 Ziff. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„4. Beamtenrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten/Beamten einschließlich deren Einstellung, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8),“

### **e) Der § 6 Abs. 3 Ziff. 7 wird wie folgt neu gefasst:**

„Auftragsvergaben von mehr als 50.000 € bzw. bei Tiefbaumaßnahmen von mehr als 150.000 €; bei Auftragsvergaben für Betriebs- und Geschäftsausstattungen jedoch nur, soweit die Ansätze des Wirtschaftsplanes überschritten werden, kein Ansatz im Wirtschaftsplan vorgesehen war oder Besonderheiten bei der Auftragsvergabe bestehen; ansonsten werden die Vergabefälle zur Kenntnis gegeben,“

### **f) Der § 6 Abs. 3 letzter Textabsatz wird wie folgt neu gefasst:**

„Im Fall der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt. In den Fällen der Nummern 2, 3, 5, 11, 14 und 15 bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates der Stadt Kleve. Soweit der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der

Stadt unterliegt bzw. es der vorherigen Entscheidung des Rates bedarf ist jedoch keine erneute Entscheidung/ Beschlussfassung im Verwaltungsrat erforderlich, wenn er vor der Ratsentscheidung beschließt/entscheidet und der Rat die gleiche Entscheidung/den gleichen Beschluss fasst.“

**g) Im § 7 Abs. 1 S. 2 wird der Passus „spätestens am siebten Tag vor der Sitzung“ durch „mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet,“ ersetzt.**

**h) Im § 7 wird als Abs. 8 angefügt:**

„Der/dem Bürgermeister/-in der Stadt Kleve und der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates stehen ein Widerspruchs- und Beanstandungsrecht zu den Beschlüssen des Verwaltungsrates analog der Regelungen des § 54 GO NRW zu.“

**i) Im § 8 wird der Zusatz „(§ 2 Abs. 3)“ gestrichen.**

**j) Im § 10 Abs. 3 S. 1 wird „§ 106“ durch „§ 114a Abs. 10 GO NRW sowie § 27 Abs. 2 Kommunalunternehmensverordnung (KUV)“ ersetzt.**

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Kleve, Landwehr 4-6, 47533 Kleve geltend gemacht werden.

### **3. Haushaltssatzung und Stellenplan der Stadt Kleve sowie Wirtschaftspläne der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- und des Gebäudemanagements der Stadt Kleve für das Jahr 2017**

- Drucksachen Nrn. 567 /X., 573 /X. und 574 /X. -

StV. Gebing trägt die Haushaltsrede für die CDU-Fraktion vor, die der Erst- und Zweitschrift der Niederschrift als Anlage beigelegt ist.

Für die SPD-Fraktion trägt StV. Tekath die Haushaltsrede vor, die der Erst- und Zweitschrift der Niederschrift als Anlage beigelegt ist.

Bürgermeisterin Northing gratuliert Frau Dr. Meyer-Wilmes zu ihrem Geburtstag und überreicht ihr ein Präsent sowie einen Blumenstrauß.

StV. Dr. Meyer-Wilmes trägt die Haushaltsrede für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vor, die der Erst- und Zweitschrift der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Die Sitzung wird um 17.05 Uhr unterbrochen. Fortsetzung der Sitzung um 17.18 Uhr.

Für die Fraktion Offene Klever trägt StV. Dr. Merges die Haushaltsrede vor, die der Erst- und Zweitschrift der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

StV. Rütter trägt die Haushaltsrede für die FDP-Fraktion vor, die der Erst- und Zweitschrift der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt Bürgermeisterin Northing den Haushalt in seiner Gesamtheit, die Drucksachen Nrn. 567/X. unter Berücksichtigung der aufgrund der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses ausgehändigten erforderlichen Änderungen des Stellenplans, 573/X. und 574/X. umfassend, zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt unter Berücksichtigung der vorliegenden Änderungen zum Stellenplan mehrheitlich bei vier Gegenstimmen:

I.) **Haushaltssatzung  
der Stadt Kleve für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Kleve mit Beschluss am 21.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Kleve voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	135.473.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	134.940.000 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	130.707.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	129.122.700 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.287.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.351.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.117.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.380.000 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen werden i. H. v. 4.000.000 € veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

6.711.000 €

festgesetzt.

## § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen. Aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird eine Zuführung zur Ausgleichsrücklage i. H. v. 533.000 € eingeplant.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 €

festgesetzt.

## § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 217 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 471 v.H. |

### 2. Gewerbesteuer

- |     |          |
|-----|----------|
| auf | 417 v.H. |
|-----|----------|

## § 7

- Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) und "künftig

wegfallend" (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

2. Die Zuständigkeit des Stadtkämmerers für die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Aufwendungen gem. § 83 (1) Satz 3 GO NW wird wie folgt festgelegt:
  - a) im Einzelfall bis 30.000 €
  - b) bei Ausgaben und Aufwendungen, die aus Zuschüssen und ähnlichen Erträgen und Einnahmen Dritter bestritten werden können, bis 50.000 €
  - c) Ausgaben und Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnungen, Geschäftsbeziehungen mit dem Sondervermögen und den verbundenen Unternehmen, kalk. Kosten, Rückstellungen und bilanzielle Abschreibungen beziehen, in unbegrenzter Höhe
3. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 (1), Satz 2 GO NW, gilt Abs. 2 a) und b) entsprechend.
4. Die Grenze für die nicht meldepflichtigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 30.000 € festgelegt.

**II.) den Wirtschaftsplan der Umweltbetriebe der Stadt Kleve für das Wirtschaftsjahr 2017**

**III.) den Wirtschaftsplan des Gebäudemanagements der Stadt Kleve für das Wirtschaftsjahr 2017**

4. **Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung „Bestattungswesen“ in der Stadt Kleve für das Haushaltsjahr 2017**  
- Drucksache Nr. 520 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, die zurzeit festgesetzten Bestattungsgebühren in der Stadt Kleve unverändert zu belassen.

5. **Gebührenbedarfsrechnung für die kostenrechnende Einrichtung "Märkte" in der Stadt Kleve für das Haushaltsjahr 2017**  
- Drucksache Nr. 521 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, die zurzeit festgesetzten Gebühren für die kostenrechnende Einrichtung „Märkte“ in der Stadt Kleve unverändert zu belassen.

## 6. **Abfallbeseitigung**

- a) Gebührenbedarfsberechnung (Personen- und Gefäßgebühr) 2017
  - b) Gebührenbedarfsberechnung Annahmegerbühren auf dem Wertstoffhof Kleve 2017
  - c) Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve
- Drucksache Nr. 561 /X. -

StV. Gebing richtet den Dank an die Umweltbetriebe der Stadt Kleve und kritisiert in diesem Zusammenhang die Berichterstattung der NRZ, da die Gebühren der USK bereits sehr niedrig seien und daher die Relation bei der Beurteilung der Gebührenhöhe entscheidend sei.

### Beschluss:

Nach Beschluss des Verwaltungsrates der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR am 06.12.2016 fasst der Rat der Stadt Kleve unter Berücksichtigung der Änderung der Präambeln einstimmig folgende Beschlüsse:

- a) Die der Drucksache Nr. 561/X. als Anlagen 1-6 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung (Personen- und Gefäßgebühr) wird zur Kenntnis genommen und es wird beschlossen, die Abfallbeseitigungsgebühren entsprechend der als Anlagen 1-6 beigefügten Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2017 festzusetzen.
- b) Die der Drucksache Nr. 561/X. als Anlage 7 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung der Annahmepreise auf dem Wertstoffhof wird zur Kenntnis genommen und es wird beschlossen, diese entsprechend für das Jahr 2017 festzusetzen.
- c) Folgende Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR zur Änderung der Satzung vom 19.12.2013 über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve wird beschlossen:

### **Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom \_\_\_\_\_ zur Änderung der Satzung vom 19. Dezember 2013 über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve**

Aufgrund der §§ 7 bis 9, 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve sowie der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK – Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17. Dezember 2008 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung am 06. Dezember 2016 sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 21. Dezember 2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve beschlossen:

## **§ 1**

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Durchführung der Abfallentsorgung und die Bereitstellung der Abfallbehälter werden folgende Gebühren jährlich erhoben:

a) Personengebühr

Die Personengebühr beträgt je Einwohner/Einwohnergleichwert gemäß § 11 der Satzung der USK über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve **49,56 €**.

Ändert sich die für die Zuweisung der Behälter maßgebende Einwohnerzahl bzw. der maßgebende Einwohnergleichwert so, dass eine geringere oder zusätzliche Behälterzuweisung erforderlich wird, ist der Anschlusspflichtige verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen.

b) Gefäßgebühr

Die Gefäßgebühr beträgt für die Bereitstellung eines

30 l Restabfallsackes	<b>23,76 €</b>
60 l Restabfallbehälters	<b>47,40 €</b>
90 l Restabfallbehälters	<b>71,16 €</b>
120 l Restabfallbehälters	<b>94,80 €</b>
180 l Restabfallbehälters	<b>142,20 €</b>
240 l Restabfallbehälters	<b>189,60 €</b>
550 l Restabfallcontainers	<b>434,52 €</b>
770 l Restabfallcontainers	<b>608,28 €</b>
1100 l Restabfallcontainers	<b>869,04 €</b>

## § 2

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Für den über die regelmäßige Abfuhr hinaus eingerichteten Wertstoffhof Kleve werden für die Selbstanlieferung von haushaltsüblichen Mengen folgende Gebühren erhoben:

- a) Restabfälle (außer sperrige Abfälle/ Sperrmüll) sowie Elektro-/Elektronikschrott:  
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: **6,50 €**
- b) Park- und Gartenabfälle/ Bioabfälle:  
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: **2,10 €**
- c) unbelastetes Altholz ohne schädliche Verunreinigungen:  
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: **5,00 €**
- d) kontaminiertes Altholz:  
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: **10,50 €**
- e) Bauschutt:  
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: **4,10 €**
- f) Baumischabfälle:  
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: **13,60 €**
- g) Flachglas:  
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: **4,00 €**
- h) Folien:  
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: **1,40 €**
- i) Sperrgut gemäß § 18 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung, soweit die Anzahl der Abfahrten/ Anlieferungen oder die Menge überschritten wird:  
je 100 Liter bzw. 0,1 cbm angelieferter Menge: **5,00 €**
- j) PKW-Reifen:  
pro Reifen: **6,00 €**
- k) PKW-Reifen (mit Felge):  
pro Reifen: **12,00 €**

## § 3

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.



### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### 7. **Stadtentwässerung**

- a) Gebührenbedarfsberechnung 2017
- b) Änderung der Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve - AöR - vom 01. August 2011 über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung -
- c) Änderung der Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve - AöR - vom 01. August 2011 über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
- d) Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve - AöR - vom 01. August 2011  
- Drucksache Nr. 562 /X. -

#### Beschluss:

Nach Beschluss des Verwaltungsrates der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR am 06.12.2016 fasst der Rat der Stadt Kleve unter Berücksichtigung der Änderung der Präambeln einstimmig bei vier Enthaltungen folgende Beschlüsse:

- a) Die der Drucksache Nr. 592/X. als Anlagen 1-7 beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen werden zur Kenntnis genommen und es wird beschlossen, die Kanal- und Klärwerksgebühren nicht zu ändern.
- b) Folgende Satzung der USK zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der USK vom 01. August 2011 wird beschlossen:

**Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom \_\_\_\_\_ zur Änderung der Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom 01.08.2011 über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung -**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden

Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts ‚USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve‘ vom 17.12.2008 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung am 06.12.2016 sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

## **§ 1 Änderungen**

- a) **Im § 1 Abs. 1 Satz 2 wird „§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 LWG NRW“ durch „§ 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW“, in der Ziff. 2 „von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW“ durch „eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW“, in der Ziff. 4 „des §§ 54 ff WHG und des § 57 LWG NRW“ durch „der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW“ ersetzt, in der Ziff. 5 nach „§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG“ „i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW“ eingefügt, in der Ziff. 6 „§ 53 Abs. 4 LWG NRW“ durch „des § 49 Abs. 5 LWG NRW“ und im Satz 3 „§ 53 Abs. 1 a und b LWG NRW“ durch „§ 47 LWG NRW“ ersetzt sowie der Zusatz „(§ 53 b S. 2 LWG NRW)“ gestrichen.**
- b) **Im § 2 Ziff. 7 b Satz 2 wird „Schächte“ durch „die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die“ ersetzt.**
- c) **Im § 4 Abs. 2 Satz 1 wird „Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der USK auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind“ durch „untere Wasserbehörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der USK auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat“ ersetzt und im Abs. 3 wird „und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist“ angefügt.**
- d) **Im § 5 Abs. 2 wird „bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt“ durch „soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist“ und im Abs. 3 wird „§ 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW“ durch „§ 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW“ ersetzt.**
- e) **Im § 7 Abs. 2 Ziff. 11 wird „und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)“ angefügt, im Abs. 7 Satz 2 wird hinter „Kühlwasser“ „und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)“ und als Abs. 8 „Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die untere Wasserbehörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.“ eingefügt. Die bisherigen Absätze 8 bis 10**

werden 9 bis 11.

- f) In der Überschrift des § 8 wird „Abscheideranlagen“ durch „Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen“, im Abs. 2 Satz 1 wird „eine Vorbehandlung“ durch „eine Behandlung (Reinigung)“ und „Abscheideanlage“ durch „Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage“ sowie im Satz 2 wird „Vorbehandlungspflicht“ durch „Behandlungspflicht“ ersetzt.
- g) Im § 9 Abs. 1 und 2 wird „§ 53 Abs. 1 c LWG NRW“ durch „§ 48 LWG NRW“, im Abs. 3 Ziff. 1 wird „§ 51 Abs. 2 Satz 1 Landeswassergesetz“ durch „§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW“ ersetzt und in Abs. 5 nach „besteht“ „in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW“ eingefügt.
- h) Im § 10 Abs. 1 wird „ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist“ durch „ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die untere Wasserbehörde ganz oder teilweise übertragen worden ist“ ersetzt sowie der Abs. 2 wie folgt neu gefasst:  
„Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.“
- i) Im § 11 Satz 2 wird „verzichten in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW“ durch „stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei“ ersetzt und die Sätze 3 und 4 gestrichen.
- j) Im § 13 Abs. 1 Satz 2 wird nach „Mischsystem“ „(Mischwasserkanal)“, nach „Trennsystem“ „(Schmutzwasser- und Regenwasserkanal)“, als Sätze 3 und 4 „Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung.“, im Abs. 3 Satz 2 nach „funktionstüchtige“ „sowie geeignete“, nach Satz 3 „und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist“, im Abs. 4 Satz 1 nach „Grundstückseigentümer“ „unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder“, im Satz 2 nach „Einbau“ „eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten“, im Satz 3 nach „Errichtung“ „eines Einsteigeschachts oder“, im Satz 4 nach „Inspektionsöffnung“ „bzw. der Einsteigeschacht“, im Satz 5 nach „Inspektionsöffnung“ „bzw. des Einsteigeschachts“, im Abs. 5 nach „bis“ „zum Einsteigeschacht oder“ und nach „Ausführung“ „und lichte Weite des Einsteigeschachts oder“, im Abs. 6 Satz 1 nach „Veränderung“ „Beseitigung“ (vor „Veränderung“ wird das „und“ gegen ein Komma getauscht), im Abs. 7 als Satz 3 „Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.“, im Abs. 8 Satz 1 nach „können“ „die USK zulassen“ sowie anstelle des bisherigen Satzes 2 „Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.“ die Sätze „Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leistungs-, Benutzungs- und

Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.“ eingefügt.

- k) Im § 15 wird „2013“ hinter „SüwVO Abw NRW“ gestrichen und im Abs. 1 Satz 1 „§ 61 Abs. 1 LWG NRW“ durch „ § 56 LWG NRW“ sowie im Satz 2 „§ 53 Abs. 1 c LWG NRW“ durch „§ 48 LWG NRW“ ersetzt.
- l) Im § 16 Abs. 2 Satz 4 wird „§ 59 LWG NRW“ durch „§ 58 LWG NRW“ ersetzt.
- m) Im § 18 Abs. 1 wird nach „ist“ „gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG“ und im Abs. 2 Ziff. 4 nach „ändern“ „oder“ (das Komma entfällt) eingefügt. Im Abs. 3 Satz 3 wird „§ 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW“ durch § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW“ und im Satz 4 „sind zu beachten“ durch „aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.“ ersetzt.
- n) Im § 22 Abs. 3 wird nach „können“ „gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 117 OWiG“ eingefügt und „50.000“ durch „1.000“ ersetzt.

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- c) Folgende Satzung der USK zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der USK vom 01. August 2011 wird beschlossen:

**Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom \_\_\_\_\_ zur Änderung der Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom 01.08.2011 über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), der §§

60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts ‚USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve‘ vom 17.12.2008 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung am 06.12.2016 sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

## **§ 1 Änderungen**

- a) **Im § 1 Abs. 2 werden als Sätze 2 und 3 „Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.“ angefügt.**
- b) **Im § 2 Abs. 2 wird „§ 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW“ durch „§ 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW“ ersetzt.**
- c) **Im § 5 Abs. 3 wird „§ 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW“ durch „§ 49 Abs. 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW“ ersetzt.**
- d) **Im § 6 Abs. 1 wird „§ 57 LWG NRW“ durch „§ 56 LWG NRW“ ersetzt. Der Satz 1 im Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von den USK oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können.“**
- e) **Im § 7 Abs. 2 Satz 1 wird „§ 57 LWG NRW“ durch „§ 56 LWG NRW“ ersetzt. Nach Satz 2 wird „Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die USK erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer den USK erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegelmessung) vorzulegen.“ eingefügt. Im Abs. 3 Satz 1 wird „Bedarf“ durch „einem Abfuhrbedarf“ ersetzt.**
- f) **Im § 10 Abs. 4 wird nach „Entsorgung“ „gemäß § 98 LWG NRW“ eingefügt.**
- g) **Im § 11 wird „2013“ hinter „SüwVO Abw NRW“ gestrichen. Im Abs. 1 Satz 2 wird „§ 61 Abs. 1 LWG NRW“ durch „§ 56 Abs. 1 LWG NRW“ und im Satz 3 wird „§ 53 Abs. 1 c LWG NRW“ durch „§ 48 LWG NRW“ ersetzt.**

- h) Im § 18 Abs. 2 wird „50.000“ durch „1.000“ ersetzt und „(§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 117 OWiG)“ angefügt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- d) Folgende Satzung der USK zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der USK vom 01. August 2011 wird beschlossen:

### **Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom \_\_\_\_ zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 01.08.2011 zur Entwässerungssatzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom 01.08.2011**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts ‚USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve‘ vom 17.12.2008 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung am 06.12.2016 sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

## **§ 1 Änderungen**

- a) Im § 1 Abs. 3 wird „(§ 8 Abs. 9 KAG NRW)“ angefügt.
- b) Im § 6 Satz 2 wird „so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte“

durch „so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.“ ersetzt.

- c) Im § 8 Abs. 1 wird „§ 53 c LWG NRW“ durch „§ 54 LWG NRW“, im Abs. 2 wird „§ 65 LWG NRW“ durch „§ 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW“, unter b) wird „(§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW)“ durch „(§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW)“, unter c) wird „(§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW)“ durch „(§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW)“, im Abs. 4 wird „(§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW)“ durch „(§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW)“ und „denjenigen erhoben, die keine Kleinanlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht“ durch „demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.“ ersetzt.
- d) Im § 10 Abs. 1 wird „Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.“ und im Abs. 3 wird „Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzählerdaten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der USK (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.“ angefügt.
- e) Im § 16 a) wird „bzw.“ durch „;“ ersetzt und vor „der Erbbauberechtigte“ „auch“ eingefügt.

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## 8. **Straßenreinigung**

- a) Gebührenbedarfsberechnung 2017
- b) Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve vom 15. Dezember 2011  
- Drucksache Nr. 563 /X. -

### Beschluss:

Nach Beschluss des Verwaltungsrates der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR am 06.12.2016 fasst der Rat der Stadt Kleve unter Berücksichtigung der Änderung der Präambeln einstimmig folgende Beschlüsse:

- a) Die der Drucksache Nr. 563/X. als Anlagen 1 - 5 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung wird zur Kenntnis genommen und es wird beschlossen, die Straßenreinigungsgebühren nicht zu ändern.
- b) Folgende Satzung der USK zur Änderung der Satzung vom 15.12.2011 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve wird beschlossen:

### **Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom \_\_\_\_\_ zur Änderung der Satzung vom 15. Dezember 2011 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve**

Aufgrund der §§ 7 bis 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12; SGV. NRW. 2061) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK - Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17. Dezember 2008 haben der Verwaltungsrat der USK - Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung am 06. Dezember 2016 sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 21. Dezember 2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kleve vom 15. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. Die in der Anlage A zu dieser Satzung dargestellten Straßen werden neu in das Straßenverzeichnis aufgenommen.
2. Die in der Anlage B zu dieser Satzung dargestellten Straßen entfallen.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Anlage A zu o.g. Satzung (§ 1 Ziffer 1)

Neu aufzunehmende Einträge zu Straßen, Wegen und Verbindungswegen											
Straße	Straßenart	Reinigung der Fahrbahn				Reinigung Gehweg	Umfang der Reinigungspflicht				
		Säuberung und Winterwartung durch die Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR (USK)	Säuberung und Winterwartung durch die Anlieger gemäß §§ 3 und 4 der Satzung	Säuberung durch die Anlieger gemäß § 3 der Satzung	Säuberung durch die Anlieger gemäß § 3 der Satzung, Winterwartung durch die USK		sechsmal wöchentlich	viermal wöchentlich	zweimal wöchentlich	einmal wöchentlich	alle zwei Wochen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Alte Werft	4	x				x	x				
Ferdinandstraße	1	x				x					x
Hafenstraße hier: Verbindungsweg zur Hochschule	1	x									x

#### Anlage B zu o.g. Satzung (§ 1 Ziffer 2)

Entfallene Einträge zu Straßen und Wegen											
Straße	Straßenart	Reinigung der Fahrbahn				Reinigung Gehweg	Umfang der Reinigungspflicht				
		Säuberung und Winterwartung durch die Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR (USK)	Säuberung und Winterwartung durch die Anlieger gemäß §§ 3 und 4 der Satzung	Säuberung durch die Anlieger gemäß § 3 der Satzung	Säuberung durch die Anlieger gemäß § 3 der Satzung, Winterwartung durch die USK		sechsmal wöchentlich	viermal wöchentlich	zweimal wöchentlich	einmal wöchentlich	alle zwei Wochen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Minoritenstraße hier: Verbindungsweg zur Hafenstraße (ehem. Werftstraße)	4	x				x	x				
Ferdinandstraße	1	x									x

#### 9. Vorstellung des zukünftigen Leiters des Fachbereichs Tiefbau, Herr Bernhard Klockhaus

Bürgermeisterin Northing dankt Herrn Willibrord Janßen für die geleistete Arbeit in den vergangenen 20 Jahren im Fachbereich Tiefbau, überreicht ihm ein Präsent und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute.

StV. Gebing schließt sich im Namen der CDU-Fraktion diesen Wünschen an und überreicht ihm ebenfalls ein Präsent.

Der zukünftige Leiter des Fachbereichs Tiefbau, Herr Bernhard Klockhaus, stellt sich dem Rat vor und erläutert, was ihn dazu bewogen habe, in den Dienst der Stadt Kleve einzutreten. Er dankt Herrn Janßen für die hervorragende Einarbeitung und schließt sich

den Wünschen seiner Vorredner an. Abschließend gibt er einen Ausblick auf die Schwerpunkte, die er künftig - neben den bereits beplanten Projekten - setzen möchte und setzt auf eine gute Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Rat und den Bürgerinnen und Bürgern.

10. **Feststellung des Jahresabschlussberichtes der Grenzland-Draisine GmbH und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2015**

- Drucksache Nr. 577 /X. -

Bürgermeisterin Northing lässt zunächst über die Beschlussvorschläge 1. und 3. der Drucksache abstimmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, der Gesellschafterversammlung zu empfehlen:

1. den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2015, der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015, dem Anhang und dem Lagebericht festzustellen.
3. den Jahresfehlbetrag in Höhe von -30.616,85 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Bürgermeisterin Northing sowie die Stadtverordneten Gebing und Verhoeven nehmen an der Beratung und Abstimmung zu Beschlussvorschlag 2. der Drucksache nicht teil. StV. Schmidt übernimmt den Vorsitz.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, der Gesellschafterversammlung zu empfehlen, der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen.

11. **Gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2 b Umsatzsteuergesetz); Abgabe einer Optionserklärung**

hier: Stadt Kleve

- Drucksache Nr. 522 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beauftragt die Verwaltung der Stadt Kleve einstimmig, bis spätestens zum 31.12.2016 beim zuständigen Finanzamt eine Optionserklärung für die folgenden Steuernummern abzugeben:

5116/5710/2667	Stadt Kleve
5116/5710/2678	Stadt Kleve – BgA Beteiligung Lokalradio
5116/5710/3386	Stadt Kleve – BgA Kleve-Marketing
5116/5710/2747	Stadt Kleve – BgA Verpachtung TZK

wonach die Stadt Kleve (einschließlich der genannten BgA) bis zum 31.12.2020 weiterhin nach alter Rechtslage (§ 2 Abs. 3 UStG) besteuert werden soll.

12. **Gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2 b Umsatzsteuergesetz); Abgabe einer Optionserklärung**  
- Drucksache Nr. 509 /X. -

Beschluss:

Nach Beschluss des Verwaltungsrates der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- am 08.11.2016 beauftragt der Rat der Stadt Kleve den Vorstand der USK einstimmig, bis spätestens zum 31.12.2016 beim zuständigen Finanzamt eine Optionserklärung abzugeben, wonach die USK bis zum 31.12.2020 weiterhin nach alter Rechtslage (§ 2 Abs. 3 UStG) besteuert werden sollen.

13. **Zusammenführung von Gesellschaften - Herbeiführung der notwendigen Beschlüsse**  
- Drucksache Nr. 523 /X. -

StV. Dr. Meyer-Wilmes meint, dass es nicht ausreicht, die juristischen Grundlagen zu schaffen. Sie erinnert daran, dass ursprünglich von zwei Geschäftsführern die Rede gewesen sei, die unter einem Geschäftsführer tätig seien. Die Vorstellung der Organisationsstrukturen und Tätigkeitsbereiche von Herrn Dr. Rasch in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses habe gezeigt, dass der Bereich des Marketings vernachlässigt werde. Ihre Fraktion lege Wert darauf, dass sich die Abteilung Marketing auch im Namen der Gesellschaft, z.B. "Gesellschaft für Wirtschaft, Tourismus und Marketing", wiederfinde.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen,

- 1.) der Gesellschafterversammlung der WfG zu empfehlen, sich mit einer Einlage in Höhe von 250 € als Kommanditist an der Kleve Marketing GmbH & Co. KG zu beteiligen.
- 2.) der Gesellschafterversammlung der Kleve Marketing GmbH & CO KG zu empfehlen, den § 22 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Kleve Marketing GmbH & CO KG dahingehend zu ändern, dass die Kündigungsfrist 1 Woche zum Ende eines Geschäftsjahres beträgt und die Formvorschrift von "...mit eingeschriebenen Brief..." auf "...schriftlich..." geändert wird.
- 3.) der Gesellschafterversammlung der Kleve Marketing GmbH & Co. KG zu empfehlen, dem Verkauf eines Kommanditanteils in Höhe von 250 € an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Kleve mbH zuzustimmen.
- 4.) die Beteiligung an der Kleve Marketing GmbH & Co. KG mit einem Kommanditeil von 37.500 €, vorbehaltlich der Kündigung aller übrigen Kommanditisten zum 31.12.2016 zu kündigen.
- 5.) der Gesellschafterversammlung der Kleve Marketing GmbH zu empfehlen, das Gesellschafterverhältnis an der Kleve Marketing GmbH & Co KG zum 31.12.2016 fristgerecht zu kündigen.
- 6.) der Gesellschafterversammlung zu empfehlen, die Gesellschaft Kleve Marketing GmbH zum 31.12.2016 aufzulösen.

14. **Änderung des Gesellschaftsvertrags der WFG der Stadt Kleve mbH**  
- Drucksache Nr. 524 /X. -

Erster Beigeordneter Haas teilt mit, dass die Verwaltung am heutigen Tage Hinweise zur Besetzung des Aufsichtsrates von der Aufsichtsbehörde erhalten habe. Es sei daher beabsichtigt, dem Rat zu seiner kommenden Sitzung am 08.02.2017 eine neue Drucksache vorzulegen. In diese würden auch die Änderungswünsche der Fraktionen CDU und SPD eingearbeitet.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt unter Berücksichtigung der Ausführungen des Ersten Beigeordneten Haas bis zum Rat am 08.02.2017 zur erneuten Beratung zurückzustellen.

15. **Bestellung von zwei stellvertretenden Wehrführern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kleve**  
- Drucksache Nr. 578 /X. -

Bürgermeisterin Northing weist auf einen redaktionellen Fehler in der Drucksache hin. Die Bezeichnung Brandinspektor sei durch die Bezeichnung Brandoberinspektor zu ersetzen.

Die beiden Bewerber Carsten Luipers und Daniel Scholz stellen sich vor.

Bürgermeisterin Northing dankt den Bewerbern für ihre Bereitschaft, dieses Amt zu übernehmen.

StV. Hütz teilt mit, dass Herr Benkel ihm auf dem Stadtfeuerwehrfest mitgeteilt habe, dass Kleve zu den größten Freiwilligen Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen gehöre. Da Herr Benkel diesen Bereich alleine führe, möchte StV. Hütz wissen, ob die Möglichkeit bestehe, dieses Engagement entsprechend zu honorieren.

Bürgermeisterin Northing stellt klar, dass die Feuerwehr nicht autark tätig, sondern zum Teil auch der Verwaltung angegliedert sei. Die Verwaltung strebe in diesem Bereich eine Organisationsuntersuchung zur Überprüfung der vorhandenen Strukturen und Ermittlung von Optimierungsbedarf an. Zur Stärkung der Person von Herrn Benkel sollten in einem ersten Schritt nun zwei stellvertretende Wehrführer bestellt werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig:

1. Herr Brandoberinspektor Daniel Scholz wird für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kleve bestellt und zum Ehrenbeamten ernannt.
2. Herr Brandoberinspektor Carsten Luipers wird kommissarisch zum stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kleve bestellt. Sobald der noch fehlende Lehrgang absolviert ist, wird er für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kleve bestellt und zum Ehrenbeamten ernannt.

16. **Festlegung der Zügigkeiten für die Grundschulen**

- Drucksache Nr. 548 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, die Zügigkeiten für die Grundschulen wie folgt festzulegen und die Erweiterung der Montessorischule und die Willibrordschule um jeweils einen Zug zu planen:

<b>Schule</b>	<b>ab Schuljahr 2018/19</b>	<b>ab Schuljahr 2020/21</b>
Johanna-Sebus-Grundschule	2	2
Willibrordschule Kellen	3	4
Montessorischule	2	3
An den Linden	4	4
Marienschule	2	2
St. Michael Grundschule	2	2
Karl-Leisner-Grundschule	3	3
<b>Insgesamt</b>	<b>18</b>	<b>20</b>

17. **Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Kleve**

- Drucksache Nr. 549 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, folgende Neufassung der Honorarordnung für die Volkshochschule Kleve zum 01.01.2017 zu verabschieden:

**Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Kleve vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende Honorarordnung für die Volkshochschule Kleve beschlossen:

**§ 1  
Vertragliche Vereinbarung**

Zwischen den nebenberuflichen Mitarbeitenden (Dozentinnen und Dozenten) der VHS und der Stadt Kleve sind Verträge abzuschließen. Honorare und evtl. Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren.

**§ 2  
Honorare**

(1) Das Honorar nach dieser Honorarordnung wird, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nach Unterrichtsstunden (45 Minuten) bemessen wie folgt:

- |   |    |                    |
|---|----|--------------------|
| 1. Basishonorar   |    |                    |
| 1.1. für die Vorbereitung und Leitung von Kursen der VHS  |    | 21,00 €            |
| 1.2. für Kurse, die auf eine anerkannte Abschlussprüfung vorbereiten und Prüfungs- und Korrekturarbeiten erfordern  |    | 23,50 €            |
| 2. Honorare für Seminare und Kurse mit besonders hohem Vor- und Nachbereitungsaufwand   | ab | 23,50 €            |
| 3. Beratungen je Zeitstunde   |    | 21,00 €            |
| 4. Konferenzen  |    |                    |
| 4.1. Pflichtkonferenzen und Aufsicht, mündliche Prüfungen, Klausurkorrekturen in der Schulischen Weiterbildung je Zeitstunde  |    | 21,00 €            |
| 4.2. Honorarpauschale für die Teilnahme an Pflichtkonferenzen, Fachbereichskonferenzen und pädagogischen Konferenzen  |    | 21,00 €            |
| 5. Honorare für Einzelveranstaltungen werden bis zu einer Höhe von frei vereinbart.<br>Bei Verpflichtung auswärtiger Referentinnen und Referenten werden zusätzlich die Kosten für Hotelunterkunft einschließlich Frühstück übernommen. |    | 280,00 €           |
| 6. Bei Studienreisen wird für die Reiseleitung mit fachkundiger Betreuung nach Arbeitsaufwand eine Honorarpauschale von pro Tag gezahlt.<br>Die Reiseleitung erhält einen Freiplatz.  |    | 60,00 € - 110,00 € |
| 7. Honorarpauschale für die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen zur Prüferschulung und Fortbildungsveranstaltungen, die im Interesse der Volkshochschule liegen und speziell auf eine Lehrtätigkeit an Volkshochschulen vorbereiten:    |    |                    |
| ½ tägige Fortbildung (4 Zeitstunden)  |    | 28,00 €            |
| ganztägige Fortbildung (8 Zeitstunden)  |    | 56,00 €            |
| 8. Es erfolgt keine Kostenerstattung für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die ausschließlich der persönlichen Weiterbildung der Dozentinnen und Dozenten dient.  |    |                    |
- (2) Für besondere Arbeitsaufträge an freie Mitarbeitende wird eine Honorierung im Einzelfall entsprechend dem Arbeitsumfang festgesetzt.
- (3) Bei Veranstaltungen, die wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht zustande kommen, werden in der Regel nur die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden gezahlt.

Bei Veranstaltungen mit besonderem Vorbereitungsaufwand kann eine Ausfallpauschale von 2 Unterrichtsstunden (Basishonorar) gezahlt werden.

### **§ 3 Zahlungsmodalitäten**

- (1) Die Honorare für die nebenamtlichen Dozentinnen und Dozenten der VHS werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind.
- (2) Auf Antrag können bei Kursen Abschläge ausgezahlt werden.
- (3) Das Honorar wird nur für die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden gezahlt.
- (4) Wenn Kurse zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung an nur noch das Honorar für einen Kurs zu bezahlen.
- (5) Für Unterrichtsstunden, die eine Dozentin oder ein Dozent ohne vorherige Zustimmung durch die VHS über das vereinbarte Maß hinaus erteilt, wird kein Honorar gezahlt.
- (6) Außerordentliche Veranstaltungen:  
Über Sonderregelungen bei Vereinbarung von Honoraren für außerordentliche Veranstaltungen entscheidet die Bürgermeisterin.

### **§ 4 Fahrtkostenerstattung**

- (1) Den Dozentinnen und Dozenten kann Fahrtkostenerstattung gewährt werden, wenn Lehrpersonal am Ort nicht zur Verfügung steht. Die Fahrtkosten sind erst ab dem 11. Entfernungskilometer zu erstatten. Die erstattungsfähigen Fahrtkilometer werden mit einem Betrag von 0,30 € vergütet. Bei Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die notwendigen Kosten der niedrigsten Klasse erstattet.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Honorarordnung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Kleve vom 26.09.2012 außer Kraft.

18. **Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule der Stadt Kleve**  
- Drucksache Nr. 550 /X. -

#### Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Volkshochschule Kleve zum 01.01.2017 zu verabschieden:

#### **Gebührenordnung der Stadt Kleve für die Volkshochschule Kleve vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am

21.12.2016 folgende Gebührenordnung für die Volkshochschule Kleve beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührenhöhe**

(1) Die Gebührenhöhe kann betragsmäßig feststehen (Abs. 2) oder aufgrund besonderer Kostenfaktoren zu ermitteln sein (Abs. 3).

(2) Die Gebühren betragen für alle Fachbereiche pro Person und Unterrichtsstunde (45 Minuten):

1. Grund-, Einführungs-, Orientierungskurse	2,30 €
2. Aufbaukurse	2,60 €
3. Prüfungsvorbereitungskurse	2,90 €
4. Grundlegende Kurse zur politischen und staatsbürgerlichen Grundbildung	1,50 €
5. Alphabetisierungskurse	1,50 €
6. Vorträge	5,00 €
7. Schulabschlussbezogene Weiterbildung	gebührenfrei

Finden die o.g. Regelveranstaltungen am Wochenende statt, wird pro Person und Unterrichtsstunde ein Wochenendzuschlag von 0,50 € auf die jeweilige Gebühr erhoben.

Alle die Basishonorare (§2 (1) 1. der Honorarordnung für die Volkshochschule Kleve) übersteigenden Honorarkosten werden durch eine zusätzliche Umlage auf die vorstehenden Teilnahmegebühren gedeckt. Bei besonders hohem Aufwand können veranstaltungsbezogene zusätzliche Kosten auf die jeweilige Veranstaltung umgelegt werden.

(3) Die Gebühren für folgende Weiterbildungsveranstaltungen werden kostenabhängig ermittelt:

1. Bildungsurlaubsangebote nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz, Sonderveranstaltungen in den einzelnen Fachbereichen, Workshops, besondere Wochenendveranstaltungen: Gebühren durch Umlage der voraussichtlich entstehenden Kosten zuzüglich einer der jeweiligen Veranstaltung angemessenen Verwaltungsgebühr.
2. Gebühren für nicht öffentlich zugängliche, jedoch nach dem Weiterbildungsgesetz förderungswürdige Weiterbildungsveranstaltungen für besondere Zielgruppen werden im Einzelfall vertraglich geregelt.
3. Studienreisen und Tagesfahrten: Gebühren durch Umlage aller veranstaltungsbedingt entstehenden Kosten zuzüglich einer angemessenen Verwaltungsgebühr. Im Übrigen gelten die Reise- und Geschäftsbedingungen der Volkshochschule Kleve.
4. Bei Lehrveranstaltungen, die eine besondere Fachraumausstattung erfordern, und zur Abdeckung besonderer Aufwendungen wird pro Person und Unterrichtsstunde neben der Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 eine angemessene Nutzungsgebühr (mindestens 0,50 €) erhoben.



- (4) Lehrbücher und andere Unterrichtsmaterialien werden von den Teilnehmenden auf eigene Kosten beschafft oder von der VHS gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt. Kopien, die in der VHS zu Unterrichtszwecken erstellt werden, werden den Teilnehmenden mit 0,10 € pro Kopie (s/w DIN A 4) berechnet.

### **§ 3**

#### **Gebühren für Sonderveranstaltungen**

- (1) Gebühren für Sonderveranstaltungen, die unter § 2 nicht erfasst sind, werden sachangemessen erhoben.
- (2) Die Bildungsangebote "Weiterbildung auf Bestellung" unterliegen dieser Gebührenordnung nicht. Es wird ein privatrechtliches Entgelt nach freier vertraglicher Vereinbarung erhoben.
- (3) Bei förderungswürdigen, jedoch nach dem Weiterbildungsgesetz nicht förderungsfähigen Lehrveranstaltungen (z.B. Lernen in Kleingruppen) werden angemessene Gebühren erhoben, wobei zumindest Honorare und Honorarnebenkosten gedeckt werden müssen.

### **§ 4**

#### **Mindestteilnahmezahl**

- (1) Die Mindestteilnahmezahl für Regelangebote wird durch die jeweils gültige Durchführungsverordnung zum Weiterbildungsgesetz festgelegt.
- (2) Besonders förderungswürdige Lehrveranstaltungen können auch unterhalb der festgesetzten Mindestteilnahmezahl durchgeführt werden. Die Gebühren pro Person und Unterrichtsstunde sollen in der Regel das Vierfache der Gebühr der Grundkurse nicht übersteigen.

### **§ 5**

#### **Gebührenermäßigung**

- (1) Teilnehmende, die die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen, erhalten eine Gebührenermäßigung:
1. Schülerinnen und Schüler, ordentlich in Vollzeit Studierende, Auszubildende nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsgesetzes, Praktikantinnen und Praktikanten, Inhaber einer Jugendleiter Card, Personen, die den freiwilligen Wehrdienst, den Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr ableisten und Gleichgestellte gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises oder des Ausbildungsvertrages 30 %
  2. Personen, die Leistungen SGB II oder SGB XII erhalten und deren Familienangehörige, sofern sie deren Haushalt zuzuordnen sind und nicht über eigenes Einkommen verfügen, gegen geeigneten Nachweis 60 %
  3. Geringverdienende mit einem Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze und deren Familienangehörige, sofern sie dem gleichen Haushalt zuzuordnen sind und nicht über eigenes Einkommen verfügen, gegen geeigneten Nachweis 60 %
- (2) Bei Vortragsveranstaltungen beträgt die Gebührenermäßigung für den unter Absatz 1 genannten Personenkreis grundsätzlich 50% der vollen Gebühr, soweit eine Ermäßigung im Programmheft der Volkshochschule nicht ausdrücklich

ausgeschlossen wird.

- (3) Gebührenermäßigung wird dem unter Absatz 1 genannten Personenkreis nicht gewährt bei Studienreisen und kostendeckend kalkulierten Lehrveranstaltungen, die entsprechend im Programmheft der Volkshochschule ausgewiesen sind. Gleiches gilt für Prüfungsgebühren, Materialkosten, Lehrbücher und Nutzungsgebühren.
- (4) In besonderen Härtefällen können Gebühren im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ermäßigt oder ganz erlassen werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Die Entscheidung trifft die Bürgermeisterin.
- (5) Die ermäßigte Gebühr wird grundsätzlich auf halbe oder volle Euro-Beträge aufgerundet.

## **§ 6 Zahlungsbedingungen**

- (1) Jede Anmeldung wird im Zeitpunkt ihres Zugangs bei der Volkshochschule rechtsverbindlich und verpflichtet zur Zahlung der Kursgebühr, sofern nicht § 7 der Gebührenordnung anzuwenden ist. Die Volkshochschule weist mit Anmeldebestätigung, die gleichzeitig als Teilnahmeausweis für die jeweilige Veranstaltung gilt, auf die erfolgte Anmeldung hin. Rechtswirkungen gehen von der Anmeldebestätigung nicht aus. Die Teilnahmegebühr wird bei Veranstaltungsbeginn fällig. Die Gebühr wird vom Girokonto abgebucht, sofern ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vorliegt und soweit die Veranstaltung zustande kommt. Ansonsten ist eine Zahlung der Gebühr durch Überweisung auf das Konto der Stadtkasse Kleve oder per Scheck möglich. Dies gilt insbesondere für Studienreisen und Exkursionen. Für Sonderveranstaltungen gemäß § 3 (1) werden die Zahlungsbedingungen besonders festgelegt. Für Einzelveranstaltungen gilt in der Regel Tageskasse. Für Studienreisen und Tagesfahrten gelten die Reise- und Geschäftsbedingungen der Volkshochschule Kleve.
- (2) Für das Ausstellen von Teilnahmebescheinigungen wird eine Verwaltungsgebühr von 3,00 € erhoben.
- (3) Teilnahmebescheinigungen für Seminare nach dem Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetz und für Lehrgänge des Zweiten Bildungswegs sind gebührenfrei.
- (4) Beglaubigungen von bei der VHS Kleve erworbenen Zeugnissen sind gebührenfrei. Für Zweitschriften von Zeugnissen und Zertifikaten wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € erhoben.

## **§ 7 Veranstaltungsausfall, Gebührenerstattung**

- (1) Kommt eine Veranstaltung aus Gründen, die die VHS zu vertreten hat, nicht zustande (z.B. Nicht-Erreichen der Mindestteilnahmezahl, Erkrankung der Dozentin oder des Dozenten, organisatorische Gründe), werden bereits gezahlte Gebühren in voller Höhe erstattet bzw. Einzugsermächtigungen nicht eingelöst.
- (2) Kann eine Veranstaltung aus Gründen, die die VHS zu vertreten hat, nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden, werden Gebühren für nicht erbrachte Leistungen/Unterrichtsstunden anteilmäßig erstattet.

- (3) Kann eine Veranstaltung aus Gründen, die die VHS nicht zu vertreten hat, nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden, werden Gebühren für nicht erbrachte Leistungen/Unterrichtsstunden bis auf eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € anteilig erstattet. Weitere Ansprüche entstehen nicht.

## **§ 8 Stornierungen, Bedingungen, Folgen**

- (1) Ein Rücktritt von einer gebuchten VHS-Veranstaltung ist nur schriftlich bei der Geschäftsstelle der VHS Kleve möglich. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Abmeldungen bei Dozentinnen und Dozenten sind unwirksam. Die Rücktrittserklärung muss jedoch innerhalb der angegebenen Fristen (Eingang bei VHS) erfolgen. Bei einem Rücktritt nach diesen Fristen können keine Gebühren erstattet werden.  
Rücktrittsfristen:
1. Bei Regelveranstaltungen bis spätestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn: Verwaltungsgebühr 5,00 €.
  2. Bei Veranstaltungen mit im VHS-Programm ausgewiesenem Anmeldeschluss bis zu diesem Termin: Verwaltungsgebühr 5,00 €. Bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50 % der Verwaltungsgebühr zzgl. 5,00 € Verwaltungsgebühr. Unterschreitet die Verwaltungsgebühr die zu erhebende Verwaltungsgebühr, wird der niedrigere Betrag erhoben.
  3. Bei Bildungsurlaubsseminaren wie unter 2.  
Bei Vorlage des schriftlichen Ablehnungsbescheides des Arbeitgebers ist der Rücktritt bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn gebührenfrei.
- (2) Wird eine Ersatzperson mit Zustimmung der VHS gestellt, ist ein Rücktritt bei Regelveranstaltungen bis zum 3. Unterrichtstag, bei Kompaktveranstaltungen, Wochenendkursen und Bildungsurlauben bis zum Veranstaltungsbeginn gebührenfrei möglich.
- (3) Umbuchungen in eine Veranstaltung, die den Lernbedürfnissen eher entspricht, sind bei Regelveranstaltungen bis zum 3. Veranstaltungstag, bei Veranstaltungen mit Anmeldeschluss bis zu diesem Termin mit Zustimmung durch die VHS gebührenfrei möglich.
- (4) Teilnehmende, die von der Volkshochschule Kleve auf Wartelisten geführt werden, haben Vorrang vor Ersatzpersonen, die durch zurücktretende Personen benannt werden.
- (5) In besonderen Härtefällen (z. B. bei langfristiger Erkrankung, beruflich bedingter längerer Abwesenheit vom Wohnort, Sterbefall usw.) ist eine Erstattung der Kursgebühr bzw. eine anteilige Erstattung für nicht besuchte Unterrichtsstunden bei Einbehaltung einer Verwaltungsgebühr von 5,00 € auch außerhalb der unter (1) 1.-3. genannten Fristen möglich. Der Antrag muss schriftlich, spätestens 5 Werktage nach Eintreten des Rücktrittsgrundes (Eingang bei VHS), und unter Vorlage der erforderlichen Atteste/Bescheinigungen an die VHS gerichtet werden.
- (6) Bei Studienreisen und Fahrten gelten die besonderen Reise- und Geschäftsbedingungen der Volkshochschule Kleve.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Volkshochschule der Stadt Kleve vom 26.09.2012 außer Kraft.

19. **Förderung des Sports;**  
Bildung eines Sportzentrum Kleve-Oberstadt  
- Drucksache Nr. 538 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig den Bau von zwei Kunstrasensportplätzen auf dem Sportgelände des SV Siegfried Materborn unter den in der Drucksache Nr. 538/X. erläuterten Rahmenbedingungen.

20. **Projekt Liberation Route Europe**  
- Drucksache Nr. 535 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig die Beteiligung an dem Projekt Liberation Route Europe unter der Voraussetzung, dass der Eigenanteil der Stadt Kleve von der NRW Stiftung übernommen wird.

21. **Novellierung der Gebührensatzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen**  
- Drucksache Nr. 518 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig folgende Novellierung der Satzung über die Errichtung und Benutzung von Übergangsheimen vom 25.06.1999 zum 01.01.2017:

**Satzung der Stadt Kleve vom \_\_\_\_\_ über die Errichtung und Benutzung von Übergangsheimen**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 u. 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
  - und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712),
  - des § 4 des Landesaufnahmegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 61),
  - des § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 48)
- alle v.g. Gesetze in der jeweils gültigen Fassung,  
hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Unterkünfte, Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Stadt Kleve unterhält folgende Übergangsheime
  - Stadionstraße 68
  - Braustraße 55
  - Bahnhofsplatz 10 – 14
  - Schulweg 7für die Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss eines Asylverfahrens und anderer aufenthaltsbegründender Rechtstitel wird der Aufenthalt bis zum Bezug einer privat angemieteten Wohnung gestattet.
- (2) Für anderweitige Unterbringungen erfolgt seitens der Stadt Kleve die Anmietung von privatem Wohnraum.
- (3) Die Unterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Kleve und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich; es wird kein Mietverhältnis begründet.
- (5) Die Bürgermeisterin kann bei Bedarf weitere Einrichtungen bzw. Wohnungen bereitstellen, die ebenfalls den Regelungen dieser Satzung unterliegen.

## **§ 2 Art und Umfang der Benutzung**

- (1) Die Räume in den Unterkünften werden den in Betracht kommenden Personen durch die Bürgermeisterin, Fachbereich Arbeit und Soziales, zugewiesen. Diese Zuweisung ist jederzeit widerruflich; mit ihrem Widerruf erlischt das Recht zur Benutzung der zugewiesenen Räume. Der Widerruf erfolgt insbesondere, wenn der Benutzer
  - anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat.
  - die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert.
  - schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung des jeweiligen Übergangsheimes oder etwaige mündlichen Weisungen verstoßen.
- (2) Die Unterkünfte haben ausschließlich den Zweck, den in Betracht kommenden Personen vorübergehend als Notbleibe zu dienen.
- (3) In den Unterkünften dürfen nur die eingewiesenen Personen die ihnen zugewiesenen Räume bewohnen. Die zusätzliche Aufnahme anderer Personen oder ein Tausch der Räume ist nicht gestattet.
- (4) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann innerhalb der einzelnen Übergangsheime aus sachlichen Gründen umgesetzt werden. Umsetzungen können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung durchgesetzt werden.
- (5) Die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Hausordnung geregelt, die die Bürgermeisterin erlässt.

## **§ 3 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Mit den Benutzungsgebühren sollen die Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten sowie die Ausgaben für die Abschreibung und Verzinsung des aufgewendeten Kapitals gedeckt werden.
- (3) Bezüge von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der

Gebührenpflicht befreit.

- (4) Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss eines Asylverfahrens und anderer aufenthaltsbegründender Rechtstitel sind für die Dauer des Aufenthaltes bis zum Bezug einer privat angemieteten Wohnung gebührenpflichtig.

#### **§ 4**

##### **Höhe der Gebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren sind
  - a) die durchschnittliche Belegung des Vorjahres mit Personen,
  - b) die betriebsbedingten Kosten des Vorjahres lt. Gebührenbedarfsberechnung
  - c) die verbrauchsbedingten Kosten des Vorjahres lt. Gebührenbedarfsberechnung
- (2) Aus den vorgenannten Daten wird eine Gebühr je Person und Monat ermittelt und den Betroffenen durch Bescheid mitgeteilt.
- (3) Die Gebühren gem. Absatz 1 werden jährlich zum 01.07. neu festgesetzt.
- (4) Im Falle einer anderweitigen Unterbringung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung wird ein Kostenbeitrag in analoger Anwendung der Absätze 1 - 3 erhoben.
- (5) Werden Räume im Laufe des Monats zugewiesen, wird die Gebühr tageweise berechnet.
- (6) Für selbst verursachte Schäden an den Gebäuden werden den Benutzern die tatsächlichen Instandsetzungskosten in Rechnung gestellt.

#### **§ 5**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (2) Rückständige Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### **§ 6**

##### **Fälligkeit**

Die monatlichen Benutzungsgebühren gem. § 4 sind spätestens am 3. Tag nach dem Einzug, in der Folgezeit bis zum 3. Tag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Kleve zu entrichten.

#### **§ 7**

##### **Hausrecht**

Das Hausrecht in den Übergangsheimen der Stadt Kleve übt die Bürgermeisterin – Fachbereich Arbeit und Soziales und das Gebäudemanagement aus. Sie kann dieses im Verhinderungsfalle auf den jeweiligen Hausmeister übertragen.

#### **§ 8**

##### **Hausordnung**

Die Ordnung in den Übergangsheimen der Stadt Kleve wird durch eine Hausordnung geregelt, die die Bürgermeisterin erlässt.

#### **§ 9**

##### **Ausnahmen**

Die Bürgermeisterin kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Insbesondere kann in einzelnen Härtefällen die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kleve über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 25.06.1999 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## 22. **Projektförderung NETZ-Gruppe Kleve e. V.**

- Drucksache Nr. 515 /X. -

StV. Siebert teilt mit, dass ihre Fraktion der Drucksache zustimmen werde. Sie schätze die Arbeit der Netzgruppe insbesondere für die von Obdachlosigkeit bedrohten jungen Frauen. Die zusätzliche Stelle sei dringend erforderlich, da sich die Zielgruppe in den vergangenen Jahren auf junge Mütter mit Kindern und Flüchtlingsfrauen mit Kindern erweitert habe. Sie verweist auf die Schnittstellen zum Angebot des Frauenhauses sowie des Mutter-Kind-Heimes. Es sei zu überprüfen, ob diese halbe Stelle den Ansprüchen sowie der ursprünglichen Zielgruppe gerecht werde. Sie begrüße eine Vorstellung der Projektarbeit im Jugendhilfeausschuss im kommenden Jahr. Diese Stelle solle nicht als Sparmodell, sondern den Betroffenen als sachgerechte und fachlich kompetente Unterstützung dienen.

### Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig,

1. das Konzept MUK – Mutter und Kind der NETZ-Gruppe Kleve e. V. im Rahmen einer Projektförderung in den Jahren 2017 und 2018 zu fördern. Das Projekt wird gefördert durch die Übernahme der anfallenden Arbeitgeber-Personalkosten für eine Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 50% bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe S8a des TvöD.
2. fortan folgende jährliche Förderbeträge für den NETZ-Gruppe Kleve e. V. bereitzustellen:
  - 35.000 Euro Personalkostenzuschuss für die vorhandene pädagogische Fachkraft
  - 2.000 Euro Zuschuss zu Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

23. **Bebauungsplan 2-313-0 für den Bereich Neerfeldstraße/ Goldacker in Kellen**  
hier: Einleitung des Verfahrens und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung  
- Drucksache Nr. 552 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2-313-0 für den Bereich Neerfeldstraße/ Goldacker im Ortsteil Kellen zum Zwecke der Änderung des Bebauungsplanes 2-219-0 für den Bereich Hoher Weg/ Neerfeldstraße einzuleiten. Der Öffentlichkeit und den Behörden und Trägern öffentlicher Belange ist gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 frühzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

24. **Bebauungsplan Nr. 1-306-0 für den Bereich Nassauerallee/ Eiserner Mann (Sternbuschklinik)**  
hier: Satzungsbeschluss  
- Drucksache Nr. 553 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve fasst einstimmig folgende Änderungs- bzw. Ergänzungsbeschlüsse:

Aufgrund von Anregungen werden ein Baufenster sowie die Festsetzung zum Wald angepasst.

Der Rat der Stadt Kleve wägt alle im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vorgelegten Stellungnahmen ab und beschließt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 1-306-0 für den Bereich Nassauerallee/ Eiserner Mann (Sternbuschklinik) bestehend aus der Planzeichnung, dem Umweltbericht und der Begründung als Satzung.

25. **Satzung der Stadt Kleve über die Erhebung eines Ersatzgeldes für Eingriffe in den Naturhaushalt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1-306-0**  
- Drucksache Nr. 525 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig folgende Satzung über die Erhebung eines Kostenerstattungsbeitrages für Eingriffe in den Naturhaushalt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1-306-0 Nassauerallee/ Eiserner Mann (Sternbuschklinik):

**Satzung der Stadt Kleve vom \_\_\_\_\_ über die Erhebung eines Kostenerstattungsbetrages für Eingriffe in den Naturhaushalt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1-306-0 Nassauerallee/ Eiserner Mann (Sternbuschklinik)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung und § 135 a–c Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende Satzung beschlossen:



## **§ 1**

### **Erhebung eines Kostenerstattungsbetrages**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für den Ausgleich der Eingriffsfolgen aus dem Bebauungsplan Nr. 1-306-0 erhebt die Stadt einen Kostenerstattungsbetrag nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Entstehen der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit**

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht, sobald für eines der Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung eine Neubebauung bzw. bauliche Erweiterung vorgenommen wird. Es gilt das Datum der Baugenehmigung.
- (2) Der Kostenerstattungsbetrag wird durch gesonderten Bescheid erhoben und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Nutzt der Eigentümer nur einen Teil der Baufläche oder andere baugenehmigungspflichtige Maßnahmen, wird unabhängig davon der gemäß § 3 dieser Satzung festgelegte Gesamtbetrag fällig.

## **§ 3**

### **Höhe des Kostenerstattungsbetrages**

- (1) Für den Ausgleich der Eingriffsfolgen setzt der Bebauungsplan Nr. 1-306-0 die Bereitstellung von 2.878 Wertpunkten nach dem Biotopwertverfahren / Ökopunkten fest.  
Diese verteilen sich auf die Flächen im Bebauungsplangebiet wie folgt:

<b>Adresse</b>	<b>Flurstück(e)</b>	<b>Ökopunkte</b>
Eiserner Mann 5-9	477	1597,00
Eiserner Mann 8	349	770,00
Eiserner Mann 13	324	511,00

Der Wert eines Ökopunktes wird auf 2,38 € festgesetzt.

- (2) Im Falle einer Grundstücksteilung wird der Kostenerstattungsbetrag anteilmäßig auf die neu entstehenden Flurstücke verteilt.

## **§ 4**

### **Erstattungspflichtige**

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **§ 6 Außerkräfttreten**

(1) Diese Satzung tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 1-306-0 außer Kraft tritt oder für nichtig erklärt wird.

### **26. Bebauungsplan Nr. 3-148-2 für den Bereich Schürkamp im Ortsteil Rindern**

hier: Einleitung des Verfahrens und Beschluss der Offenlage  
- Drucksache Nr. 554 /X. -

#### Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig,

- das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3-148-2 für den Bereich Schürkamp im Ortsteil Rindern einzuleiten. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet.
- den Bebauungsplan Nr. 3-148-2 für den Bereich Schürkamp im Ortsteil Rindern gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

### **27. Bebauungsplan Nr. 1-314-0 für den Bereich Wagnerstraße/ Beethovenstraße**

hier: Einleitung des Verfahrens und Beschluss der Offenlage  
- Drucksache Nr. 555 /X. -

StV. Bucksteeg nimmt an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

#### Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig,

- das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-314-0 für den Bereich Wagnerstraße/ Beethovenstraße einzuleiten. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet.
- den Bebauungsplan Nr. 1-314-0 für den Bereich Wagnerstraße/ Beethovenstraße gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

### **28. Bebauungsplan Nr. 1-304-0 für den Bereich Welbershöhe/ Blumenstraße**

hier: Beschluss der erneuten Offenlage  
- Drucksache Nr. 556 /X. -

StV. Driever und StV. Schnütgen nehmen an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

StV. Gebing teilt mit, dass seine Fraktion der Drucksache in dieser Form nicht zustimmen werde. Als Gründe führt er die zur Diemstraße in den textlichen Festsetzungen ausgewiesenen drei Wohneinheiten an. Seine Fraktion sei der Auffassung, dass sich drei

Wohneinheiten mit dem Erhalt dieses Gebietes, für den sich seine Fraktion ausspreche, nicht vertragen würden.

Tariflich Beschäftigter Posdena erläutert, dass im angesprochenen Feld 8 die Intention verfolgt werde, zur Stadionstraße hin einen geeigneten Übergang zu schaffen. In den Feldern 1 und 3 sei die Verwaltung den Anregungen seitens der Anwohner gefolgt und habe die Wohneinheiten erhöht, da diese großen Grundstücke für Einfamilienhäuser nicht zu vermarkten seien. Die Verwaltung teile die Ansicht der Eigentümer mindestens zwei bzw. drei Wohneinheiten auszuweisen, da die Grundstücke dies vertragen könnten.

StV. Gebing vergewissert sich, dass in der Gebietsausweisung des Bebauungsplanes eine Ecke fehle, da dort ein anderer Bebauungsplan angrenze. Seine Fraktion könne der Drucksache zustimmen, wenn im Feld 8 lediglich zwei Wohneinheiten an der Diemstraße zugelassen würden.

Bürgermeisterin Northing lässt über den modifizierten Beschlussvorschlag, für die Felder 1 und 3 entsprechend der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes drei Wohneinheiten und für das Feld 8 lediglich zwei Wohneinheiten zuzulassen, abstimmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, den Bebauungsplan Nr. 1-304-0 für den Bereich Welbershöhe/ Blumenstraße gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB zu beteiligen. Im Feld 8 des Bebauungsplangebietes werden zwei Wohneinheiten zugelassen.

29. **Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-304-0 für den Bereich Welbershöhe/ Blumenstraße**

hier: Satzungsbeschluss

- Drucksache Nr. 557 /X. -

StV. Driever und StV. Schnütgen nehmen an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig gemäß §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-304-0 für den Bereich Welbershöhe/ Blumenstraße:

**Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-304-0 im Bereich Welbershöhe/ Blumenstraße**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch - BauGB in der derzeit gültigen Fassung und des §7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit Fassung, hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Der Rat der Stadt Kleve hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplans Nr. 1-304-0 für den Bereich Welbershöhe/ Blumenstraße gefasst. Die Veränderungssperre dient zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des

Bebauungsplans Nr. 1-304-0.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich nach § 2 dieser Satzung (Bereich Welbershöhe/ Blumenstraße) wird die beschlossene Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung für die Veränderungssperre ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-304-0 und ist grob wie folgt begrenzt:

- Welbershöhe
- Blumenstraße,
- Bebauung bis zur Ecke Stadionstraße Blumenstraße,

Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben und wesentlichen Veränderungen**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

## **§ 4 Ausnahmen**

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

## **§ 5 Weiteres Vorgehen**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **§ 7 Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt außer Kraft, sobald für ihren räumlichen Geltungsbereich der zurzeit in Aufstellung befindliche Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

30. **Bebauungsplan Nr. 1-031-7 für den Bereich Stresemannstraße**

hier: Satzungsbeschluss

- Drucksache Nr. 558 /X. -

Tariflich Beschäftigter Posdena teilt mit, dass es der Verwaltung nicht gelungen sei, eine Klärung mit dem Kreis in diesem Jahr herbeizuführen. Er gehe davon aus, dass die Ergebnisse zur kommenden Sitzung des Bau- und Planungsausschusses Ende Januar vorlägen. Er richtet die Frage an die Politik, ob mit dem Kreis besprochen werden solle, das außerhalb des Bebauungsplanes liegende Bauvorhaben oder den gesamten Bebauungsplan an die Querallee anzuschließen. Sofern der Bebauungsplan gemeint sei, könne über diesen am heutigen Tage beschlossen werden.

StV. Gebing antwortet, dass es um das Gebäude außerhalb des Bebauungsplans gehe. Eine Erschließung des Gebäudes über die Querallee sei seiner Fraktion deshalb so wichtig, weil diese im Zusammenhang mit dem erreichten Kompromiss mit den Anwohnern im Bebauungsplanverfahren stehe.

Tariflich Beschäftigter Posdena erklärt, dass das Bauvorhaben sowohl über die Querallee als auch über die Stresemannstraße erschlossen sei. Eine Erschließung von der Stresemannstraße zur Querallee sei nicht möglich, da dort lediglich ein Leitungsrecht vorhanden sei. Sofern eine Durchfahrt von der Stresemannstraße zur Querallee verhindert werden solle, seien verkehrsordnerische Maßnahmen erforderlich.

Erster Beigeordneter Haas meint, dass mit dem Kreis auch die Absicherung eines Fahr-, Geh- und Leitungsrechts thematisiert werden müsse.

StV. Dr. Meyer-Wilmes stellt klar, dass ihre Fraktion dem Bauvorhaben seinerzeit unter der Voraussetzung der Erschließung über die Querallee zugestimmt habe und diese daher auch entsprechend umgesetzt werden solle.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung in die kommende Sitzung des Bau- und Planungsausschusses im Januar 2017 zurückzuverweisen.

31. **Bebauungsplan 1-083-3 für den Bereich Karl-Leisner Straße**

hier: Beschluss der Offenlage

- Drucksache Nr. 559 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt mehrheitlich bei einer Gegenstimme, den Bebauungsplan Nr. 1-083-3 für den Bereich Karl-Leisner Straße gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

32. **Bebauungsplan Nr. 1-315-0 für den Bereich Siegertstraße/ Sackstraße/ Triftstraße**

hier: Einleitung des Verfahrens und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung

- Drucksache Nr. 572 /X. -

StV. Janssen nimmt an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-315 für den Bereich Siegertstraße/ Sackstraße/ Triftstraße einzuleiten. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Der Öffentlichkeit und den Behörden und Trägern öffentlicher Belange ist frühzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

**33. Straßenbenennung in Kellen**

hier: Planstraße im Bereich des Bebauungsplans Nr. 2-305-0 für den Bereich Van-den-Bergh-Straße/ Wiesenstraße im Ortsteil Kellen  
- Drucksache Nr. 560 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, folgende Straßenbenennungen vorzunehmen:

Planstraße A wird benannt in "Op de Botter".  
Planstraße B wird benannt in "Johann-Manger-Straße".

Planstraße C wird zunächst nicht benannt.

**34. Bewerbung um die REGIONALE 2022 / 2025 in NRW**

- Drucksache Nr. 575 /X. -

StV. Dr. Meyer-Wilmes merkt an, dass sie Mühe gehabt habe, die Stadt Kleve in der Bewerbung wiederzufinden.

Bürgermeisterin Northing äußert, dass es sich um eine große Region handele und die Federführung bei der Stadt Duisburg liege. Sie sei aber zuversichtlich, dass die Stadt Kleve im Laufe des Bewerbungsverfahrens auf sich aufmerksam machen werde.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig,

- a) dass die Stadt Kleve sich als Teil der Gebietskulisse Euregio Rhein-Waal und Mittlerer Niederrhein an der Bewerbung für die Regionale 2022/2025 beteiligt.
- b) dass die Stadt Kleve sich bei erfolgreicher Bewerbung an den notwendigen Organisationskosten des Projektes „Euregionale 2022/2025“ einschließlich der Kosten für die Geschäftsstelle als Steuerungseinheit beteiligt.

**35. Jahresabschluss 2015 der USK AöR**

- a) Feststellung des Jahresabschlusses der USK AöR zum 31.12.2015
  - b) Feststellung des Lageberichtes der USK AöR für das Wirtschaftsjahr 2015
  - c) Beschluss über die Ergebnisverwendung
  - d) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- Drucksache Nr. 508 /X. -

Bürgermeisterin Northing lässt über die Beschlussvorschläge a) bis c) der Drucksache abstimmen.

Beschluss:

Nach Beschluss des Verwaltungsrates der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR am 06.12.2016 fasst der Rat der Stadt Kleve einstimmig folgende Beschlüsse:

- a) Der Jahresabschluss 2015 wird entsprechend dem vorgelegten Bericht festgestellt.
- b) Der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 wird festgestellt.
- c) Die Verwendung des Gesamtergebnisses 2015 wie in der Drucksache Nr. 508/X. dargestellt beschlossen.

Über Beschlussvorschlag d) entscheidet der Verwaltungsrat der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner nächsten Sitzung.

36. **Ergänzung des § 12 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse**  
(Antrag der SPD-Fraktion vom 05.12.2016)

StV. Tekath begründet den Antrag ihrer Fraktion. Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse enthalte keine Regelung zur Abgabe von persönlichen Erklärungen. Derartige Erklärungen gebe es vom Sinn und Zweck her daher nicht. Zur Klarstellung sollte persönlichen Stellungnahmen keine Aussprache folgen, da es sich ansonsten um normale Wortbeiträge handeln würde.

Verwaltungsdirektorin Keyzers führt aus, dass weder in der Gemeindeordnung noch in der Mustergeschäftsordnung des Städtebundes Regelungen zur Abgabe von persönlichen Erklärungen enthalten seien. Es liege in der Regelungskompetenz des Rates liege, inwieweit die Abgabe von persönlichen Erklärungen zugelassen und ob diese Möglichkeit in die Geschäftsordnung aufgenommen werde. Sie merkt an, dass durch den von der SPD-Fraktion bevorzugten Wortlaut eine Einschränkung, was den Zeitpunkt der Abgabe von persönlichen Erklärungen angehe, erfolgen würde. Die Verwaltung sei daher der Auffassung, auch weiterhin in der gelebten Praxis fortzufahren und persönliche Erklärungen auch ohne Geschäftsordnungsregelung zuzulassen.

StV. Dr. Meyer-Wilmes schließt sich den Ausführungen der Verwaltung an und meint, dass nicht derart formalistisch mit solchen Erklärungen umgegangen werden solle.

StV. Gebing äußert, dass dieses Recht jedem zustehe.

StV. Kumbrink meint, dass die Abgabe einer persönlichen Erklärung nur nach einer Abstimmung möglich. Er weist weiter darauf hin, dass die Abgabe von persönlichen Erklärungen nach dem heutigen Stand nicht möglich sei. Seine Fraktion wolle die Möglichkeit der Abgabe von persönlichen Erklärungen durch die Aufnahme in die Geschäftsordnung verbiefen.

Bürgermeisterin Northing äußert, dass die gelebte Demokratie es vertragen müsse, wenn persönliche Erklärungen abgegeben würden, auch ohne dass sie entsprechend schriftlich verankert seien.

StV. van Ackeren bestätigt, dass persönliche Erklärungen immer zugelassen würden. Er frage sich, welche Gründe dagegen sprächen, die Abgabe einer persönlichen Erklärung als weitere Regelung in die Geschäftsordnung mit aufzunehmen.

Erster Beigeordneter Haas weist darauf hin, dass die Bürgermeisterin zugesagt habe, an dem bisher gelebten Verfahren nichts zu ändern. Er meint auch, dass diese Dinge nicht bürokratisiert werden sollten.

StV. Tekath hält dem entgegen, dass diese Zusage dann auch formal aufgenommen werden könne. Es gehe lediglich darum, dass die Abgabe von persönlichen Erklärungen schriftlich manifestiert werde.

StV. Janssen weist darauf hin, dass die Aufnahme in die Geschäftsordnung Kosten nach sich ziehe, da jedem Ratsmitglied eine aktualisierte Fassung zur Verfügung gestellt werden müsse.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt Bürgermeisterin Northing über den Antrag der SPD-Fraktion abstimmen.

#### Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve lehnt den Antrag der SPD-Fraktion auf Ergänzung des § 12 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse um die Abgabe einer persönlichen Erklärung mehrheitlich bei 12 Ja-Stimmen und einer Enthaltung ab.

### **37. Mitteilungen**

#### a) Bürger-/ Anliegerversammlung Ringstraße

Tariflich Beschäftigter Klockhaus teilt mit, dass am 11.01.2017 um 18.00 Uhr im Forum des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums eine Bürger- bzw. Anliegerversammlung zur Vorstellung der Planungen zur Realisierung eines Fahrradschutzstreifens an der Ringstraße stattfindet. Die Beteiligten könnten Anregungen und Bedenken vortragen. Sofern diese in die Planungen eingearbeitet würden, erfolge eine erneute Vorstellung in den entsprechenden Gremien.

### **38. Anfragen**

#### a) Baugenehmigung Bensdorpgeleände

StV. Dr. Meyer-Wilmes möchte wissen, ob die Baugenehmigung für das Bensdorpgeleände zwischenzeitlich erteilt worden sei.

Tariflich Beschäftigter Posdena antwortet, dass noch kein Antrag vorliege. In einem kürzlich geführten Gespräch sei das weitere Vorgehen abgestimmt worden.

Erster Beigeordneter Haas bestätigt den Gesprächstermin mit dem Eigentümer und dem Projektleiter. Die Verwaltung werde das Verfahren, wie zugesagt, entsprechend begleiten.

#### b) Prüfung Konformität eines Hundertwasserhauses mit dem Eckpunktepapier der Fraktionen

StV. Cosar fragt nach dem Sachstand.

Tariflich Beschäftigter Posdena antwortet, dass er diese Frage nicht abschließend beantworten könne. In der Regel seien Hundertwasserhäuser in der Gestaltung freier und



es könne nur der Investor beantworten, inwieweit er bereit sei, die Realisierung eines Hundertwasserhauses auf dem Minoritenplatz in den Grenzen des Eckpunktepapiers vorzunehmen. Gespräche mit den Architekten seien noch nicht geführt worden.

c) Straßenbaumaßnahme Waldstraße

StV. Driever fragt nach dem Fertigstellungstermin.

Städtischer Baudirektor Janßen antwortet, dass die Baumaßnahme voraussichtlich Ende Mai abgeschlossen werde. Bauvertraglich seien 18 Monate für die Umsetzung festgeschrieben worden. Die Bauzeit habe sich um einen Monat verlängert, da die Maßnahme von ursprünglich zwei Bauabschnitten, in drei Bauabschnitte - auch zugunsten der Anlieger - aufgeteilt worden. Weitere vier Monate seien hinzukommen, da die Stadtwerke diesen Zeitraum für den Einbau der Transportwasserleitungen benötigt hätten.

d) Widerspruch Niederschrift Rat 09.11.2016 und 14.12.2011

StV. Bay fragt, ob nicht zwischen der Ratsniederschrift vom 09.11.2016, in der ausgeführt werde, dass StV. Tekath daran erinnere, dass die Fraktionen Bündnis 90/ DIE GRÜNEN und CDU bereits damals gegen den Elternwillen die Einrichtung einer zweiten Gesamtschule abgelehnt hätten, und der Ratsniederschrift vom 14.11.2011, in der unter Punkt 17. "Entwicklung der Schullandschaft" einstimmige Beschlüsse zur Errichtung einer Gesamtschule und einer Sekundarschule protokolliert seien, ein augenscheinlicher Widerspruch vorhanden sei.

Bürgermeisterin Northing bittet aufgrund der Komplexität um schriftliche Fragestellung, die sie prüfen und beantworten werde.

e) Entschuldigung durch StV. Tekath

StV. Bay fragt weiter, ob nicht vor diesem Hintergrund die Bitte um Entschuldigung von StV. Tekath angemessen sei.

Bürgermeisterin Northing verweist auf die Prüfung und Beantwortung zur vorherigen Anfrage.

f) Korrigierte Niederschrift Schulausschuss 26.10.2016

StV. Bay fragt, wann mit der korrigierten Niederschrift über die Sitzung des Schulausschusses am 26.10.2016 zu rechnen sei und ob dann auch seine in der Sitzung gestellten Fragen beantwortet würden.

Bürgermeisterin Northing sagt eine dezidierte Antwort zu.

g) Fundtiere Tierheim Mehr

StV. Bay möchte wissen, wie viele Fundtiere im Mehrerer Tierheim pro Jahr betreut würden und welche Kosten dafür am Tag pro Tier anfielen.

Bürgermeisterin Northing antwortet, dass eine Berichterstattung in der kommenden Sitzung des Fachausschusses vorgesehen sei.

h) Liste Ratsbeschlüsse

StV. Gebing fragt nach, wann mit der Liste über die umgesetzten Ratsbeschlüsse zu rechnen sei.

Verwaltungsdirektorin Keysers antwortet, dass die Rückmeldung der Fraktionen zu dem von der Verwaltung unterbreiteten Vorschlag noch ausstehe.

i) Beschilderung Freigabe Fußgängerzone für den Radverkehr

StV. Cosar fragt nach der Umsetzung.

Erster Beigeordneter Haas antwortet, dass die Umsetzung erfolge, sobald die durch die USK bestellten Schilder geliefert würden.

Ende der Sitzung: 18.44 Uhr

(Northing)  
Bürgermeisterin

(Schmidt)  
Vorsitzender TOP 10. BV 2.  
öffentliche Sitzung

(Gietemann)  
Vorsitzender TOP 1.  
öffentliche Sitzung

(Berns)  
Schriftführerin